

23.02.93

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

EG

zu Punkt der 653. Sitzung des Bundesrates am 05. März 1993

EntschlieÙung des Bundesrates zur Vollendung des Binnenmarktes

Der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung nach Maßgabe folgender Änderungen zu fassen:

1. In Ziffer 1 Satz 2 wird die Jahreszahl "1957" durch "1958" ersetzt.
2. In Ziffer 1 wird in Absatz 1 der letzte Satz durch folgende Fassung ersetzt:

"Mit Verwirklichung der in Maastricht beschlossenen Währungsunion wird der Binnenmarkt eine wichtige Ergänzung erfahren."

Begründung:

Für das Funktionieren des Binnenmarktes ist die Währungsunion keine zwingende Voraussetzung. Sie stellt allerdings eine wünschenswerte Ergänzung dar, weil sie die Wirtschaftsprozesse vereinfacht und Geldumtauschkosten vermeidet.

3. In Ziffer 2, Satz 2 werden die Worte "unverzichtbare Bedingung" durch das Wort "unverzichtbar" ersetzt.

Ausgeliefert am 23. FEB. 1993

4. Ziffer 2 wird durch folgenden Absatz ergänzt:

"Der Bundesrat fordert die Bundesregierung allerdings auf, sich mit Nachdruck für eine Beteiligung des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente an der Festlegung der Zielsetzungen, Zuständigkeiten und Einsatzinstrumente von EUROPOL und dem Europäischen Informationssystem (EIS) einzusetzen. Der Bundesrat ist weiterhin der Meinung, daß im Rahmen der Schaffung von EUROPOL und EIS der Schutz des Privatlebens und der Verfahrensgarantien sichergestellt werden muß. Zu diesem Zweck soll die Bundesregierung jede Initiative in dieser Richtung davon abhängig machen, daß angemessene Rechtsvorschriften zum Schutz des Privatlebens in das nationale Recht aller Mitgliedstaaten aufgenommen werden."

5. In Ziffer 3 wird nach Satz 3 folgender Satz eingefügt:

"Denn Europa wird als Sozialunion nur dann entstehen, wenn gemeinsame soziale Werte und Ideen der Mitgliedstaaten in dem Mindestumfang gemeinsames Gut sind."

In dem sich anschließenden Satz wird das Wort "Damit" wie folgt ersetzt:

"Mit der Schaffung nach oben offener Mindeststandards"

6. Die Ziffern 2 und 3 werden in der Reihenfolge ausgetauscht.

7. In Ziffer 4.2 erster Anstrich 2. Zeile werden nach dem Wort "Ziel" folgende Worte eingefügt:

"der Verbesserung des Verbraucherschutzes,".

8. In Ziffer 4.2 wird der erste Anstrich außerdem um folgenden Satz ergänzt:

"Für den Bereich der europäischen Arbeits- und Sozialpolitik, deren Aufbau weiter vorangetrieben werden muß, muß es Ziel sein, daß die der Gemeinschaft zuerkannten Kompetenzen sinn- und maßvoll ausgefüllt werden."

Begründung zu 5. und 8.

Im Bereich der europäischen Arbeits- und Sozialpolitik besteht noch nicht die Integrationsdichte, wie sie vom Bundesrat immer gefordert worden ist. Deshalb sollte das anzustrebende Ziel der sozialpolitischen Integration mit gemeinschaftlichen Wertvorstellungen in der EntschlieÙung beschrieben werden. Die immer noch bestehende Asymmetrie zwischen wirtschaftlicher und sozialer Vergemeinschaftung gibt darüber hinaus AnlaÙ darauf hinzuweisen, daß die Sozialpolitik kein Politikbereich sein kann, der zur Zeit für eine Rückübertragung von Kompetenzen in Betracht kommt.

9. Ziffer 4.2 letzter Anstrich wird wie folgt ergänzt:

- "-- den gezielten Ausbau und die Weiterentwicklung der bestehenden Informations- und Kooperationsnetze in der Gemeinschaft sowie
- die Sicherung leistungsfähiger EG-Beratungsstellen, damit diese als flexible Mehrzweckmedien auch künftig ihre Informations- und Beratungsfunktionen in allen EG-Fragen in effizienter Weise wahrnehmen können."

Begründung:

Zur Absicherung des erreichten wirtschaftlichen Integrationsstandes ist eine spezialisierte Information und Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen in EG-Fragen unverzichtbar. Auf die Bedeutung der Informations- und Kooperationsnetze - darunter der EG-Beratungsstellen - als weiter auszubauender Schwerpunktbereich wird im übrigen in dem Kommissionsdokument "Die Dimension des Unternehmens - Schlüssen zum Wachstum der europäischen Wirtschaft" hingewiesen.

10. Ziffer 4.3 Satz 3 wird nach dem Wort "beeinträchtigen" durch folgenden Halbsatz ergänzt:

"oder es die Verwirklichung eines hohen Umweltschutzniveau erfordert".

11. Ziffer 6 wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Auch hält es der Bundesrat für geboten, daß die Gemeinschaft in Anbetracht der vorhandenen Agrarüberschüsse und im Interesse der Verbraucher neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzusätze nur in dem vom Bundesrat in seinem Beschluß vom 16. Oktober 1992 - BR-Drucksache 550/92 (Beschluß) - aufgetragten Grenzen zuläßt."